



Kreisverband Landkreis Rostock

Satzung des CDU-Kreisverbandes Landkreis Rostock
Entwurf einer Satzungsneufassung
Stand 30. September 2024

Herausgeber:

CDU-Kreisverband Landkreis Rostock
Domstraße 13
18273 Güstrow

Tel.: (03843) 768 2238

E-Mail: kgs@cdu-lro.de

Allgemeiner Hinweis zur Satzungsneufassung

Durch die Änderungen des CDU-Bundesstatuts nach der Beschlusslage des 35. Parteitages der CDU Deutschlands vom 09. September 2022 in Hannover ergeben sich ebenso zwingende Änderungen für die Satzungen der Ebenen unterhalb der Bundespartei.

Die Satzung der CDU Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits auf dem 39. Landesparteitag am 04.11.2023 angepasst.

Für die Kreisverbände und ihre Satzungen ergeben sich ebenso Änderungen, die angepasst werden müssen. Diese sind nachfolgend mit dem jeweiligen Verweis auf das Bundesstatut aufgeführt:

- Gremiensitzungen im Digital- und Hybridformat (§40a)
- E-Mail-Einladung ohne Postversand (§40 Abs. 1 Satz 2)
- Pflicht zu Anfang- und Endzeiten von Sitzungen (§40 Abs. 5)
- Einführung des Digitalbeauftragten (§19b)
- Beschleunigung des Aufnahmeverfahrens (§5 Abs. 1)
- Einführung von Umlaufverfahren (§§5 Abs. 2, 42 Abs. 3)
- Einführung der politischen Eltern- und Pflegezeit (§6 Abs. 4)
- Einführung einer Austrittsfiktion bei fehlender Erreichbarkeit (§9 Abs. 3)
- Präzisierung des parteischädigenden Verhaltens (§12)
- Gleichstellung von Frauen und Männern (§15)
- Rechtsstellung der Vereinigungen (§§38, 39)
- Rechtsstellung von Sonderorganisationen (§§39a, 39b)

Bei diesen neuen Vorgaben handelt es sich aufgrund des Grundsatzes des widerspruchsfreien Satzungsrechts durchgehend um zwingende rechtliche Vorgaben, die für die Kreisverbände obligatorisch sind.

Da diese sehr umfangreich sind, hat sich der Kreisvorstand auf seiner Sitzung am 14.10.2024 für eine vollständige Satzungsneufassung entschieden.

Um die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen und Spielraum für Fehlinterpretationen zu reduzieren, folgt die Reihenfolge der Paragraphen nun einer weitgehenden Parallelität mit der Paragraphenreihenfolge des CDU-Bundesstatuts.

Stand: 20. Oktober 2024

CDU Kreisverband Landkreis Rostock

- Satzung -

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Satzung des Kreisverbandes

A. Aufgabe, Name, Sitz

- § 1 Aufgabe
- § 2 Name
- § 3 Sitz

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Mitgliedsrechte
- § 6a Mitgliederbefragung
- § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Parteiausschluss
- § 12 Parteischädigendes Verhalten
- § 13 Zahlungsverweigerung
- § 14 [-]

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

- § 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

D. Gliederung

- § 16 Organisationsstufen
- § 17 Kreisverband
- § 18 Stadt-/Gemeindeverbände [Stadtbezirksverbände]
- § 19 Ortsverbände
- § 19a Mitgliederbeauftragter
- § 19b Digitalbeauftragter
- § 20 Kandidatenaufstellung
- § 21 Berichtspflichten
- § 22 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl
- § 23 Unterrichtsrecht des Kreisverbandes
- § 24 Eingriffsrechte des Kreisverbandes

- § 25 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes
- § 26 Weisungsrecht des Kreisvorsitzenden

E. Organe

- § 27 Organe des Kreisverbandes
- § 28 Zusammensetzung des Kreisparteitages
- § 29 Zuständigkeiten des Kreisparteitages
- § 30 Zusammensetzung des Kreisvorstandes
- § 31 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes
- § 32 Rechtsstellung des Kreisvorsitzenden und des Schatzmeisters
- § 33 Rechtsstellung des Kreisgeschäftsführers
- § 34 Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes
- § 35 Fachausschüsse und Arbeitskreise
- § 36 Organe der Stadt-/Gemeindeverbände [Stadtbezirksverbände]
- § 37 Organe der Ortsverbände

F. Vereinigungen

- § 38 Vereinigungen des Kreisverbandes
- § 39 Zuständigkeiten der Vereinigungen
- § 39a Sonderorganisationen
- § 39b Aufgabe der Sonderorganisationen
- § 39c Digitale Netzwerke

G. Verfahrensordnung

- § 40 Beschlussfähigkeit
- § 40a Durchführung von Vorstandssitzungen
- § 41 Erforderliche Mehrheiten
- § 42 Abstimmungsarten
- § 43 Wahlen
- § 44 Wahlperioden
- § 45 Sitzungsniederschriften

H. Sonstiges

- § 46 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes
- § 47 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 48 Parteigerichte
- § 49 Auflösung des Kreisverbandes
- § 50 Satzungsänderungen
- § 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht
- § 52 Inkrafttreten der Satzung

Teil 2: Anlagen und Ordnungen

Nr. 1 Geschäftsordnung (GO)

Nr. 2 Datenschutzordnung (DSO)

Teil 1: Satzung des Kreisverbandes

A. Aufgabe, Name Sitz

§ 1 Aufgabe

Der Kreisverband Landkreis Rostock der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist die Gliedorganisation der CDU im Gebiet des Landkreises Landkreis Rostock. Der Kreisverband will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen "Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Kreisverband Landkreis Rostock. Seine Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisstadt Güstrow.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Kreisvorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband, Stadt-/Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet.

Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können Ämter in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.

(4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Landesparteitag muss von mindestens 300 Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Landesverband kann durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Landesparteitag auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

§ 6a Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist auf der Ebene der Bundespartei, der Landes- oder Kreis- verbände in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn Sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der die Mitgliederbefragung durchführenden Organisationsstufe dies mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Darüber hinaus haben Amts- und Mandatsträger Sonderbeiträge zu entrichten.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 CDU-Datenschutzordnung) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 CDU-Datenschutzordnung) in der ZMD nach § 22 CDU-Bundestatut sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder durch den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;

2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei, die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 [-]

[Diese Regelung ist freibleibend, weil sie im CDU-Bundesstatut weggefallen ist.]

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche

und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

(3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1. Januar 2024 vierzig Prozent, ab 1. Juli 2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1. Januar des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1. Januar des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 1. Januar 2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 des CDU-Bundesstatuts zurückbleiben.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1. Januar 2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1. Juli 2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Kreisvorsitzende erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

(7) Innerhalb dieses Paragraphen gelten die auf der Grundlage eines Beschlusses des 35. Parteitages der CDU Deutschlands am 9. September 2022 in Hannover übernommenen Parallelregelungen von § 15 CDU-Bundesstatut lediglich befristet bis zum 31. Dezember 2029. Am 1. Januar 2030 tritt so dann wieder die bis zum 31. Dezember 2022 geltende Fassung von § 15 CDU-Bundesstatut als Parallelregelung in dieser Satzung in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung der Satzung bedarf.

D. Gliederung

§ 16 Organisationsstufen

Organisationsstufen des CDU-Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband (§ 17),
2. die Stadt-/Gemeindeverbände (§ 18),
3. die Ortsverbände (§ 19).

§ 17 Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist die Gliedorganisation der CDU im Gebiet des Landkreises Rostock. Die Bildung und Abgrenzung des Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesvorstandes nach Anhörung der Beteiligten. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Landesparteitages zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen

gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.

- (4) Der Kreisverband hat die Aufgabe,
1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für ihre Ziele zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber der Gesellschaft, den Kirchen und dem Staat seines Bereiches zu vertreten,
 5. die Arbeit der örtlichen Verbände zu fördern,
 6. die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.

§ 18 Stadt-/Gemeindev Verbände

(1) Der Stadt-/Gemeindevverband ist die Gliedorganisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des Kreisverbandes ist.

(2) Der Stadt-/Gemeindevverband ist in seinem Bereich zuständig für die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben, die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder, die Werbung von Mitgliedern, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindevverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 19 Ortsverbände

(1) Der Ortsverband ist eine Gliedorganisation der CDU innerhalb eines Gemeindevverbandes/Stadtverbandes, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des Kreisverbandes ist.

(2) Der Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben, die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder, die Werbung von Mitgliedern, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Zusammenarbeit mit dem übergeordneten Stadt-/Gemeindevverband und dem Kreisverband. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Stadt-/Gemeindevverband und mit dem Kreisverband erfolgen.

§ 19a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 19b Digitalbeauftragter

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestimmen den Digitalbeauftragten des Kreisverbandes.

§ 20 Kandidatenaufstellung

(1) An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

(2) Näheres zum Verfahren der Kandidatenaufstellung regelt die Ordnung des CDU-Landesverbandes zur Aufstellung der Bewerber zu den Wahlen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern und für die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, die vom Landesverband mit Satzungsbeschluss in Ausführung von § 44 der Landessatzung beschlossen wird und als Anlage zugleich Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 21 Berichtspflichten

(1) Die Kreisverbände berichten durch ihre Geschäftsstellen dem Landesverband monatlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

(2) Die Stadt/Gemeindeverbände und die Ortsverbände berichten dem Kreisverband spätestens quartalsweise über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge in ihrem Wirkungsbereich, insbesondere über durchgeführte und geplante Veranstaltungen.

§ 22 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

(1) Der CDU-Kreisverband sowie seine Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

(2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

(3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Das Nähere regelt eine Datenschutzordnung (DSO) des Kreisverbandes, die als Anlage zugleich Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen

Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

(5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

(6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 23 Unterrichtsrecht des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände sowie der Ortsverbände unterrichten lassen.

§ 24 Eingriffsrechte des Kreisverbandes

Erfüllen Stadt-/Gemeindeverbände oder Ortsverbände die ihnen nach dem Gesetz, den Satzungen und den §§ 18, 19 dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 25 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes

(1) Der Landesverband hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

(2) § 24 dieser Satzung gilt im Verhältnis von Landesverband und Kreisverband entsprechend.

§ 26 Weisungsrecht des Kreisvorsitzenden

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag, Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Kreistag Landkreis Rostock sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Kreisvorsitzenden gebunden.

E. Organe

§ 27 Organe des Kreisverbandes

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (§§ 28-29),
2. der Kreisvorstand (§§ 30-32).

(2) Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Organe des Kreisverbandes wirkt ein Kreisgeschäftsführer (§ 33).

- (3) Zur Beratung des Kreisverbandes können hinzugezogen werden:
 1. die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes (§ 34),
 2. Fachausschüsse und Arbeitskreise (§ 35).
- (4) Als Organe nachgeordneter Organisationsstufen des Kreisverbandes bestehen:
 1. Organe der Stadt-/Gemeindeverbände (§ 36),
 2. Organe der Ortsverbände (§ 37).

§ 28 Zusammensetzung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Kreisverbandes. Eine solche Mitgliederversammlung kann durch eine Satzungsänderung beschließen, dass Kreisparteitage in Zukunft nach einem näher zu bestimmenden Delegiertenschlüssel und nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes als Delegiertenversammlung durchzuführen sind. Eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagungen muss einberufen werden, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes oder der Stadt-/Gemeindeverbände des Kreisverbandes die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung zu dieser Frage beantragt.
- (2) Der Kreisparteitag tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren zusammen. Er muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände des Kreisverbandes oder ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes dies unter der Angabe des Grundes schriftlich beim Kreisvorstand beantragt.

§ 29 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes. Er ist insbesondere für die Beschlussfassung über das Interesse des Kreisverbandes berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
- (2) Dem Kreisparteitag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes in getrennten Wahlgängen und in jeweils geheimer Wahl:
 - a) Wahl des Kreisvorsitzenden,
 - b) Wahl von 3 stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) Wahl des Kreisschatzmeisters,
 - d) Wahl von 15 weiteren Mitgliedern („Beisitzer“),
 - e) Wahl des Mitgliederbeauftragten (gemäß § 19a),
 - f) Wahl des Digitalbeauftragten (gemäß § 19b).

Zudem kann der Kreisparteitag auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen, die Sitz und Stimme in allen Organen des Kreisverbandes haben. Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Satz 1 werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

2. Er nimmt folgende Berichte entgegen und fasst über sie Beschluss: (Entlastung)

- a) Bericht des Kreisvorsitzenden über die Kreisverbandsarbeit,
- b) Bericht des Kreisschatzmeisters über die Kreisverbandsfinanzen.

Zudem soll er folgende Berichte zur Kenntnis nehmen:

a) Bericht aus der CDU-Kreistagsfraktion Landkreis Rostock.

- 3. Er beschließt über die Satzung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile der Satzung sind.
- 4. Er wählt in geheimer Wahl die vom Kreisverband zum Landesparteitag zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Regelungen der Landessatzung.
- 5. Er wählt zur internen Überprüfung der Finanzen des Kreisverbandes zwei Rechnungsprüfer und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer, die jeweils nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen.

(3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf dem Kreisparteitag, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(4) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kreisverbandes Anträge an den Kreisparteitag zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 30 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a) dem Kreisvorsitzenden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
 - b) stellvertretenden Kreisvorsitzenden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
 - c) dem Kreisschatzmeister (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
 - d) mindestens 5 Beisitzern (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
 - e) dem Mitgliederbeauftragten (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
 - f) dem Digitalbeauftragten (§ 29 Abs. 2 Nr. 1),
 - g) den Ehrenvorsitzenden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1);
- 2. Mitgliedern kraft Amtes mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) – jeweils soweit sie Mitglieder der CDU im Kreisverband sind:
 - a) Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
 - b) Präsident des Kreistages,
 - c) Landräte und Oberbürgermeister, Beigeordnete
 - d) Mitglieder des Landtages und der Landesregierung,
 - e) Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung,
 - f) Mitglieder des Europäischen Parlaments;
 - g) Mitglieder des CDU-Bundesvorstandes,
 - h) Mitglieder des CDU-Landesvorstandes,

i) Landesvorsitzende und Kreisvorsitzende der innerhalb des Kreisverbandes anerkannten Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU;

3. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand unter namentlicher Bezeichnung ihrer spezifischen Aufgaben (z.B. Pressesprecher) die beratende Teilnahme weiterer Personen beschließen.

(2) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister (Kreisvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 lit. a-c) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand, der insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes erledigen und die Beschlüsse des Kreisvorstandes ausführen soll. Durch Beschluss kann der geschäftsführende Kreisvorstand mit beratender Stimme Kreisvorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 lit. a-f zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil, soweit er dort nicht jeweils selbst gewähltes Mitglied mit Stimmrecht ist.

(4) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden oder durch den Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von ihm geleitet. Eine Sitzung soll in der Regel alle zwei Monate stattfinden und muss mindestens sechsmal pro Jahr stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.

(5) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird ebenfalls durch den Kreisvorsitzenden oder durch den Kreisgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss mindestens einmal pro Monat stattfinden und ist auch in Form einer regelmäßigen Telefon- oder Videoschaltkonferenz zulässig.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes und des geschäftsführenden Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 31 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch den Kreisvorstand vertreten, wobei Vorstand in diesem Sinne der Kreisvorsitzende in Gesamtvertretung mit einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder mit dem Schatzmeister nach Ermessensauswahl des Kreisvorsitzenden ist. Fällt der Kreisvorsitzende während der Amtszeit aus, sind die stellvertretenden Kreisvorsitzenden mit jeweils einem anderen stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder mit dem Schatzmeister zur Gesamtvertretung des Kreisverbandes berufen.

(2) Dem Kreisvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages,
2. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan des Kreisverbandes sowie Entgegennahme von Jahresabschlüssen des Kreisverbandes,
3. Bestellung eines Kreisgeschäftsführers sowie Entscheidung über

4. Beschäftigungsverhältnisse mit weiteren Angestellten des Kreisverbandes, Förderung der Arbeit der Stadt/Gemeindeverbände und der Ortsverbände sowie deren Gründung, Abgrenzung, Zusammenschluss und Auflösung,
5. Einberufung des Kreisparteitages (§ 28 Abs. 2) einschließlich der Vorbereitung der Neuwahl der Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) und der Berichte aus dem Kreisverband (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 lit a-b),
6. Vorbereitung von öffentlichen Wahlen auf allen politischen Ebenen und Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen sowie für die Wahlen zum Landtag, zum Bundestag und zum Europäischen Parlament,
7. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 1) sowie Einleitung von Parteiausschlussverfahren (§ 11 Abs. 2),
8. Mitgliederwerbung und Mitgliederpflege,
9. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Angelegenheiten des Kreisverbandes,
10. Zusammenarbeit der der CDU-Fraktion des Kreistages des Landkreises Landkreis Rostock sowie mit Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes zum Zwecke des regelmäßigen Informationsaustausches.

§ 32 Rechtstellung des Kreisvorsitzenden und des Kreisschatzmeisters

(1) Innerhalb des Kreisvorstandes und zugleich für den gesamten Kreisverband hat der Kreisvorsitzende die Aufgabe der politischen Gesamtleitung. Im Ausdruck und zur Ausübung dessen kann er sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes und aller seiner Untergliederungen unterrichten lassen und selbst oder vertreten durch ein von ihm im Einzelfall beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes zudem an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes teilnehmen. Seine leitenden Hinweise müssen jederzeit gehört werden.

(2) Der Kreisschatzmeister ist innerhalb des Kreisvorstandes mit der Sonderaufgabe betraut, die Finanzen des Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit der Kreisgeschäftsstelle nach den Beschlüssen des Kreisvorstandes zu verwalten. Über die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben des Kreisverbandes hat er dem Kreisvorstand halbjährlich zu berichten. Zudem erstellt er jährlich einen Haushaltsplan und überwacht unterjährig den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beiträge an den Landesverband. In gewissenhafter Ausübung seines Amtes hat er den Kreisvorstand zudem auf etwaige Risiken für die Finanzlage des Kreisverbandes hinzuweisen, wenn und soweit solche zu besorgen sind.

§ 33 Rechtsstellung des Kreisgeschäftsführers

(1) Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben der Organe des Kreisverbandes bestellt der Kreisvorstand per Beschluss einen Kreisgeschäftsführer (§ 31 Abs. 2 Nr. 3), der im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden die Geschäfte des Kreisverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes führt. Dazu zählen auch finanzielle Geschäfte für den Kreisverband, soweit sie der zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Die Vertretungsberechtigten des

Kreisverbandes (§ 31 Abs. 1 Satz 3-4) sind in diesem Zusammenhang auch berechtigt, den Kreisgeschäftsführer zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften oder von Rechtsgeschäften eines beschränkten Aufgabenkreises (z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung des Kreisverbandes) schriftlich zu bevollmächtigen. In der Vollmacht ist anzugeben, ob der Bevollmächtigte zur Einzel- oder Gesamtvertretung berechtigt ist, wobei eine Einzelvertretungsbefugnis in Orientierung an § 19 Abs. 1 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Deutschlands im Regelfall einen Betrag von 2.500 Euro pro Vorgang nicht überschreiten sollte.

(2) Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes sowie die Organisation und die operative Führung der Kreisgeschäftsstelle. Der Kreisgeschäftsführer hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes teilzunehmen und muss jederzeit gehört werden.

§ 34 Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes

(1) Zur Beratung der Organe des Kreisverbandes in politischen und organisatorischen Fragen ist regelmäßig die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes einzuberufen. Ihr gehören an – jeweils, soweit sie im Kreisverband vorhanden sind:

1. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
2. die Vorsitzenden der Stadt-/Gemeindeverbände],
3. die Vorsitzenden Ortsverbände,
4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen,
5. die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise.

(2) Die Vorsitzendenkonferenz wird vom Kreisvorsitzenden oder von einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen und von ihm geleitet. Sie kann mit einer Sitzung des Kreisvorstandes zu einer gemeinsamen Sitzung verbunden werden (erweiterte Kreisvorstandssitzung im Format der Vorsitzendenkonferenz). Die Vorsitzendenkonferenz muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der beratungsrelevanten Verbände (Abs. 1 Nr. 2-5) dies unter der Angabe des Grundes schriftlich beim Kreisvorstand beantragt.

§ 35 Fachausschüsse und Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann jeweils für seine Wahlperiode Fachausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes einrichten. Er bestimmt ihre Aufgabengebiete und Ihre Zusammensetzung – möglichst unter Einbeziehung der Stadt-/Gemeindeverbände. Der Kreisvorstand kann den Fachausschüssen aus seinem Aufgabengebiet bestimmte Aufgaben übertragen, die Sache jedoch auch dann im Einzelfall wieder an sich ziehen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Kreisvorstand bestimmt. Jeder Fachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einem

Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Zustimmung durch den Kreisvorsitzenden.

(3) Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und deren Stellvertreter werden von den Arbeitskreisen in Eigenregie gewählt; dem Kreisvorstand steht aber jeweils ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, zu den Beschlüssen der Fachausschüsse und der Arbeitskreise Stellung zu nehmen.

(5) In Fachausschüssen und Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

§ 36 Organe der Stadt-/Gemeindeverbände

(1) Die Organe der Stadt/Gemeindeverbände sind:

1. die Mitgliederversammlung des örtlichen Verbandes,
2. der Vorstand des örtlichen Verbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste politische Organ des örtlichen Verbandes. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über alle das Interesse des örtlichen Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
3. Entgegennahme von Jahresberichten des Vorstandes,
4. Entgegennahme von Jahresberichten von nachgeordneten Ortsverbänden.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss sie unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

(3) Der Vorstand leitet den örtlichen Verband und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart und/oder dem Schriftführer,
4. mindestens einem, maximal 8 weiteren Mitgliedern („Beisitzer“),
5. dem Mitgliederbeauftragten (gemäß § 19a),

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen in jeweils geheimer Wahl gewählt. Vor Eintritt in die Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die exakte Zahl der nach Satz 2 Nr. 2-4 jeweils zu wählenden Mitglieder des Vorstandes in einem für die Dauer der Wahlperiode konkretisierenden Beschluss.

§ 37 Organe der Ortsverbände

(1) Die Organe der Ortsverbände sind:

1. die Ortsmitgliederversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(2) Für die Ortsmitgliederversammlung gilt § 36 Abs. 2 in entsprechender Anwendung.

(3) Für den Ortsvorstand gilt § 36 Abs. 3 in entsprechender Anwendung, wobei der Ortsvorstand im Bedarfsfall auch aus weniger Mitgliedern bestehen kann:

1. dem Vorsitzenden,
2. mindestens einem Stellvertreter,
3. mindestens einem weiteren Mitglied („Beisitzer“),
4. dem Mitgliederbeauftragten (gemäß § 19a).

F. Vereinigungen

§ 38 Vereinigungen des Kreisverbandes

Im Gebiet des Kreisverbandes können folgende Vereinigungen bestehen:

1. Junge Union Deutschlands (JU),
2. Frauen-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT),
6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV),
7. Senioren-Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (SU),
8. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK).

§ 39 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll auch auf der Ebene des Kreisverbandes dem der Partei entsprechen. Der Landesverband hat gleichwohl die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen vorzusehen. Mindestens die Vorsitzenden der Bundes-, Landes- und Bezirksvereinigungen müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein. Die Vereinigungen haben eigene Satzungen, die der Genehmigung durch die Partei bedürfen.

§ 39a Sonderorganisationen

Im Gebiet des Kreisverbandes können folgende Sonderorganisationen bestehen:

1. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS),
2. Lesben und Schwule in der Union (LSU).

§ 39b Aufgabe der Sonderorganisationen

(1) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

(2) Über eine Anerkennung von Sonderorganisationen entscheidet allein der Bundesparteitag nach Maßgabe von § 39b CDU-Bundesstatut.

(3) Die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation setzt keine Mitgliedschaft in der CDU voraus. Mindestens die Vorsitzenden der Sonderorganisationen auf den Ebenen der Bundespartei und der Landes- und der Bezirksverbände müssen Mitglieder der CDU sein. Die weiteren Mitglieder ihrer Vorstände sollen Mitglieder der CDU sein.

G. Verfahrensordnung

§ 40 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn die satzungsgemäß notwendige Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Es gelten innerhalb des Kreisverbandes folgende Mindestfristen für Einladungen:

1. für den Kreisparteitag (§ 27 Abs. 1 Nr. 1) mindestens drei Wochen,
2. für Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Verbände (§§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1) mindestens zwei Wochen,
3. für den Kreisvorstand (§ 27 Abs. 1 Nr. 2), für Vorstände der nachgeordneten Verbände (§§ 36 Abs. 1 Nr. 2, 37 Abs. 1 Nr. 2) sowie zudem für alle anderen Parteiorgane mindestens eine Woche.

Hinsichtlich der notwendigen Zahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder gelten innerhalb des Kreisverbandes folgende Schwellen:

1. Kreisparteitage als Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1) sowie auch Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Verbände (§§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 1 Nr. 1) sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Kreisparteitage als Delegiertenversammlung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist,
3. der Kreisvorstand (§ 27 Abs. 1 Nr. 2), die Vorstände der nachgeordneten Verbände (§§ 36 Abs. 1 Nr. 2, 37 Abs. 1 Nr. 2) sowie alle anderen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Sie bleibt grundsätzlich bestehen, solange kein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gestellt wird.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

(5) Von der Kreisverbandsebene (§ 27) an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen. Die Ebene der nachgeordneten Verbände (§§ 36, 37) wird ermuntert, sich an den vorstehenden Vorgaben zu Anfangs- und Endzeiten zu orientieren.

§ 40a Durchführung von Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 41 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden – soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 42 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn es die Satzung oder mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.

(3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im

Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 43 Wahlen

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag (§ 29 Abs. 2 Nr. 4) sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Ebenso müssen die Vorstände und etwaige Delegierten aller übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft und wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

(2) Die Wahl des Kreisvorsitzenden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) erfolgt in einem gesonderten Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Kandidat angekreuzt sind, sind ungültig.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(4) Für die Wahl des Kreisschatzmeisters (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) gilt Abs. 2 in entsprechender Anwendung.

(5) Die Wahl der Beisitzer (§ 29 Abs. 2 Nr. 1) erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Beisitzer angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Beisitzer entspricht, sind ebenfalls ungültig.

(6) Für die Wahl der Delegierten für den Landesparteitag (§ 29 Abs. 2 Nr. 4) gilt Abs. 5 in entsprechender Anwendung. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit

von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten zu ersten Ersatzdelegierten oder die nach Stimmzahl ersten Ersatzdelegierten zu Delegierten. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(7) Hinsichtlich der für die jeweilige Wahl erforderlichen Mehrheiten gelten innerhalb des Kreisverbandes folgende Regelungen:

1. Bei den Wahlen gemäß Abs. 2-5 ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit dem nächst niedrigeren Stimmzahlen statt. Zu einer Stichwahl stehen jeweils so viele der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem 1,5-fachen der Zahl, der noch zu besetzenden Ämter entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleichviel Stimmen, werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
2. Bei den Wahlen gemäß Abs. 6 sind die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen zu Delegierten oder Ersatzdelegierten gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

(8) Erhalten bei Wahlen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Ämter zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahl gewählt.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Wahlen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit.

(10) Die Vorschriften der §§ 40-43 gelten sinngemäß auch für alle Abstimmung und Wahlen auf der Ebene der nachgeordneten Verbände (§§ 36, 37) sowie für die Arbeit aller übrigen Gremien des Kreisverbandes.

(11) Das Nähere zu Verfahrensfragen regelt im Übrigen eine Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbandes, die als Anlage zugleich auch Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 44 Wahlperiode

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Parteigremienmitgliedern, die innerhalb der regulären Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regulären Wahlzeit.

§ 45 Sitzungsniederschriften

Mindestens über die Sitzungen des Kreisparteitages, des Kreisvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz werden Niederschriften gefertigt. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Ebene der nachgeordneten Verbände (§§ 36, 37) wird ermuntert, sich an den vorstehenden Vorgaben zu orientieren und ihre Sitzungsniederschriften an die Kreisgeschäftsstelle zu übermitteln.

H. Sonstiges

§ 46 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

(1) Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Kreisgeschäftsführer und der Kreisschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und mindestens einmal jährlich vom Kreisvorstand beschlossen. Sein Beschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl Mitglieder des Kreisvorstandes.

(3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist in einem Rechenschaftsbericht, der in den öffentlichen Rechenschaftsbericht der Bundespartei einfließt, Rechenschaft zu geben.

§ 47 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Die nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbandes auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Kreisverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle mit Wirkung gegen den Kreisverband ergriffen werden. Der Kreisverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Kreisverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen für den daraus entstehenden Schaden.

§ 49 Auflösung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages sowie

zusätzlich eine Mehrheit in einer schriftlichen Urabstimmung aller Mitglieder des Kreisverbandes, die der Kreisvorstand im Nachgang eines Auflösungsbeschlusses des Kreisparteitages vorbereiten und durchführen muss. Die Urabstimmung erfolgt in Form einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel, die ausschließlich den Wortlaut des Auflösungsbeschlusses des Kreisparteitages wiedergeben und so gestaltet sind, dass die Mitglieder mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen können.

(2) Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt nach Auflösung der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu Parteizwecken verwendet werden.

§ 50 Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden und erfordern dort eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und den Mitgliedern im Wortlaut bis zum Ablauf der Einladungsfrist übermittelt worden sein.

(2) Die Satzung des Kreisverbandes und alle Satzungsänderungen erfordern eine Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich auf folgende Rechtsfragen:

1. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen,
2. Verstöße gegen das CDU-Bundesstatut oder die Landessatzung,
3. Verstöße gegen vom Bundesverband oder vom Landesverband erlassene satzungsergänzende Ordnungen, etwa Finanz- und Beitragsordnungen (FBO) oder Parteigerichtsordnungen (PGO).

Die Entscheidung über die Genehmigung durch den Landesvorstand hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung dem CDU-Bundesstatuts oder der Landessatzung widersprechen, gelten stattdessen die entsprechenden Bestimmungen des CDU-Bundesstatuts beziehungsweise der Landessatzung.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des CDU-Bundestatuts und der Landessatzung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

§ 52 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 23. November 2024 durch Beschluss des Kreisparteitages in Kraft und setzt zugleich alle früheren Satzungen des Kreisverbandes außer Kraft.

Anlage Nr. 1

- Geschäftsordnung (GO) –

In Ausführung von § 43 Abs. 11 der Kreisverbandssatzung beschließt der Kreisparteitag die nachstehende Geschäftsordnung (GO):

- Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil -

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für den Kreisverband und ist Bestandteil seiner Satzung. Sie gilt sinngemäß auch auf der Ebene der nachgeordneten Verbände des Kreisverbandes (§§ 36, 37 Kreisverbandssatzung) sowie für die Arbeit aller übrigen Gremien des Kreisverbandes.

- Zweiter Abschnitt: Kreisparteitag -

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitages bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen des Statuts der CDU.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Kreisgeschäftsführer.

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Kreisparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben. § 40 Abs. 1 der Kreisverbandssatzung findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 40 Abs. 1 Satz 2 der Kreisverbandssatzung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 (Antragsfrist und Antragsversand)

(1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich, per Email oder über das Eingabesystem der Bundes-CDU zuzuleiten. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den Delegierten eine Woche vor Beginn des Kreisparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.

(3) Leitanträge des Kreisvorstandes sollen in der Regel den nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen auf Kreisebene mindestens einen Monat vor Beginn des Kreisparteitages zugesandt werden.

§ 6 Antrags – und Vorschlagsrechte

- (1) Antrags- und vorschlagsberechtigt zum Kreisparteitag sind:
 1. der Kreisvorstand,
 2. die Vorstände der Vereinigungen auf Kreisebene,
 3. die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände,
 4. die Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Sachanträge auf dem Kreisparteitag können nur von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und dem Tagungspräsidium einzureichen. Personalvorschläge können bis zum Ablauf der durch den Parteitag festgelegten Frist dem Tagungspräsidium von jedem stimmberechtigten Mitglied übergeben werden.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Kreisparteitag können mündlich stellen:
 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
 2. die Antragskommission,
 3. der Kreisvorstand.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

- (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, in seinem Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisvorsitzender.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium aus seiner Mitte gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§10 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl-, Antragskommission

- (1) Der Kreisparteitag wählt auf Vorschlag des Kreisvorstandes eine Mandatsprüfungskommission, die
 1. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überprüft,
 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder fortlaufend feststellt,
 3. dem Kreisparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand vorgeschlagene Mandatsprüfungskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

(2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes bestellt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Frist für Kandidatenvorschläge

Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes können vom Kreisparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Kreisparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge können, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Kreisparteitages zur Beratung aufgerufen sind, begründet werden. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

(1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Kreisvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, sollen mit ihrer Wortmeldung bekanntgeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Der amtierende Präsident kann im Einvernehmen mit dem Kreisparteitag die Aussprache über einzelne Anträge zeitlich begrenzen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann vom amtierenden Präsidenten bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident des Kreisparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 Grundlegende Referate

Grundlegende Referate sollen wörtlich zu Protokoll gegeben werden.

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an eine Kommission,
7. auf Schluss der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Über Ausnahmen entscheidet das Tagespräsidium.

§ 21 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Rednern, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wiedererhalten.

§ 24 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll

Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Kreisparteitages sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Tagespräsidenten, einem Protokollführer und dem Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Kreisgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Kreisparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Kreisvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Kreisparteitages ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

- Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen -

§ 27 Widerspruchsfreie Geschäftsordnung

(1) Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zwingenden Vorgaben für die Ebene der Kreisverbände aus den Geschäftsordnungen des CDU-Bundesverbandes oder

des CDU-Landesverbandes widersprechen, gelten stattdessen die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen des CDU-Bundesverbandes oder des CDU-Landesverbandes.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnungen des CDU-Bundesverbandes oder des CDU-Landesverbandes entsprechend anzuwenden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04. März 2024 durch Beschluss des Kreisparteitages in Kraft und setzt zugleich alle früheren Geschäftsordnungen des Kreisverbandes außer Kraft.

Anlage Nr. 2

- Datenschutzordnung (DSO) -

In Ausführung von § 22 Abs. 2 Kreisverbandssatzung beschließt der Kreisparteitag die nachstehende Datenschutzordnung (DSO):

§ 1 Anwendung der Datenschutzordnung der CDU

Die Datenschutzordnung des Kreisverbandes richtet sich ausschließlich nach den jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen der vom Bundesvorstand beschlossenen Datenschutzordnung der CDU Deutschlands.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt am 04. März 2024 durch Beschluss des Kreisparteitages in Kraft und setzt zugleich alle früheren Datenschutzordnungen des Kreisverbandes außer Kraft.